

Tit. A.IV.1.3.4 RdSchr. 02I

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Tit. A.IV.1 – Versicherungspflicht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen -> Tit. A.IV.1.3 – Mehrfachversicherung/Versicherungskonkurrenz

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Entgeltersatzleistungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02I

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.IV.1.3.4 RdSchr. 02I – Mehrfachbeschäftigte

Wird bei Mehrfachbeschäftigungen auf Grund einer Arbeitsunfähigkeit in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung Entgeltfortzahlung und auf Grund einer anderen versicherungspflichtigen Beschäftigung eine Entgeltersatzleistung gewährt, besteht während der Entgeltfortzahlung sowohl Versicherungspflicht nach § 25 Abs. 1 SGB III als auch nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB III .